

Geschäftsordnung BLÄSERJUGEND HOTZENWALD

Version 01 / August 2015



Geschäftsordnung BLÄSERJUGEND HOTZENWALD

Stand: 20. August 2015

1. Name und Rechtsform

- 1.1. Die Vereinigung trägt den Namen: Bläserjugend Hotzenwald (nachfolgend BJH abgekürzt)
- 1.2. Die Rechtsform ist eine GbR deren Zweck und Ziel in dieser Geschäftsordnung geregelt ist.
- 1.3. Die BJH ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die unter 2. genannten Zwecke und Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der BJH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Die Gemeinschaft koordiniert und organisiert die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen an Blas- und Schlaginstrumenten. Diese kann von eigens verpflichteten qualifizierten Ausbildern aus den Vereinen, von freiberuflichen Musiklehrern oder von den Partnerorganisationen durchgeführt werden.
- 2.2. Die Ausbildung umfasst die Instrumentalausbildung, die Schulung musiktheoretischer Kenntnisse sowie die Schulung des Ensemblespiels.
- 2.3. Eine Grundlage der Ausbildungsinhalte sind die JMLA-Richtlinien des Bund Deutscher Blasmusikverbände.
- 2.4. Die BJH sorgt für Einstiegskurse und Frühförderungsmaßnahmen (z.B. Blockflötenkurs), ggf. in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten.
- 2.5. Die von der BJH koordinierte Ausbildung soll auf der Höhe der derzeitigen musikpädagogischen Erkenntnisse basieren und qualitativ stetig weiterentwickelt werden.
- 2.6. Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung in der BJH sollen den Weiterbestand der angeschlossenen Vereine und der örtlichen Musikkultur auf dem Hotzenwald sichern.
- 2.7. Ein Ende einer Ausbildung wird nicht definiert. Für möglichst alle Instrumentalschüler der angeschlossenen Vereine soll in jeder Leistungsstufe Zugang zu Unterrichtsmöglichkeiten geschaffen werden.
- 2.8. Die BJH betreut ausschließlich Musikschüler im Altersspektrum von ca. fünf bis 27 Jahre, die Mitglied in einem der angeschlossenen Musikvereine sind.
- 2.9. Die BJH soll eine sozial verträgliche Kostenstruktur für die Vereinsausbildung und die Breitenförderung sicherstellen.
- 2.10. Die BJH soll die Begabtenförderung zusammen mit den Partnerorganisationen unterstützen.
- 2.11. Die BJH soll das Entwicklungspotential der musikalischen Jugendausbildung auf dem Hotzenwald erkennen und an Modellen auf kommunaler und schulischer Ebene mitarbeiten.

3. Organisation – das Organisationsteam (OT)

- 3.1. Die BJH wird durch ein gleichberechtigtes Organisationsteam zentral organisiert und verwaltet. Ein Vorsitzender ist nicht vorgesehen.
- 3.2. Jeder Verein entsendet ein benanntes Mitglied für das OT. Die Mitarbeit im OT soll mindestens für die Dauer von einem Jahr erfolgen. Anstehende Wechsel werden im OT vorher angekündigt, um die Erledigung der Aufgabengebiete sicherstellen zu können.
- 3.3. Die Eigenständigkeit der einzelnen Mitgliedsvereine bleibt unberührt.
- 3.4. Das OT kann bis zu zwei zusätzliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder ernennen, die sich um administrative Aufgaben, wie z.B. die Kassenführung oder Datenverwaltung kümmern. Die Anwesenheit dieser Mitglieder in den Sitzungen erfolgt nach Absprache und Bedarf. Der Kassierer sollte ein solches zusätzliches Mitglied sein.
- 3.5. Administrativaufgaben und Kassenführungsaufgaben, die allgemein und nicht vereinspezifisch sind, können von den OT-Mitgliedern mit den Aufwandsentschädigungssätzen der internen Ausbilder der BJH abgerechnet werden. Diese sollten den Finanzrahmen berücksichtigen. Abrechnungen sind immer jeweils in der nächsten OT-Sitzung vorzulegen zur gemeinsamen Besprechung vor Verrechnung durch den Kassierer.
- 3.6. Sind für die Geschäftsführung Beschlüsse zu fassen, entscheidet das OT mit einfacher Mehrheit. Für eine gültige Abstimmung müssen mindestens vier stimmberechtigte OT-Mitglieder anwesend sein.

3.7. Aufgabengebiete des OT:

- 3.7.1. Den laufenden Ausbildungsbetrieb der Instrumentalausbildung organisieren
- 3.7.2. Zusatzkurse, wie Theorie und JMLA-Vorbereitung organisieren und ggf. durchführen
- 3.7.3. Laufende Blockflötenkurse in der Grundschule organisieren
- 3.7.4. Regelmäßige Kommunikation mit den Partnerorganisationen
- 3.7.5. Regelmäßiger Kontakt mit allen Lehrkräften (eigene und die der Partnerorganisationen)
- 3.7.6. Regelmäßiger Kontakt mit den Schulen und Kindergärten; Planung von Instrumentenvorstellungen
- 3.7.7. Kontakt mit dem Leiter des Vorstufenorchesters (siehe 7.)
- 3.7.8. Abgleich der verschiedenen Interessen der Mitgliedsvereine mit den Zwecken und Zielen der BJH
- 3.7.9. Gemeinsame Nachwuchswerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.7.10. Kooperationsmöglichkeiten mit örtlichen Schulen und Kindergärten suchen und weiterentwickeln
- 3.7.11. Langfristige Planung und Qualitätssicherung
- 3.7.12. Planung von Vorspielen
- 3.7.13. Abschluss von Verträgen mit direkt verpflichteten Lehrern/Ausbildern und ggf. administrativ tätigen Personen
- 3.7.14. Auswahl und Verpflichtung des Leiters des Vorstufenorchesters
- 3.7.15. Überwachung der Finanzsituation und Sicherstellung der Kostendeckung
- 3.7.16. Vorschlag der Gebührenstruktur zur Vorlage in der Hauptversammlung

3.8. Kassenführung – der Kassierer

- 3.8.1. Zum Aufgabenbereich des Kassierers gehören der Einzug der Beiträge der Schüler, die Zahlung der Honorare an die Ausbilder, sowie der Gebühren der Partnerorganisationen.
- 3.8.2. Die Kassengeschäfte sind übersichtlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zum Ende des Geschäftsjahres muss ein Abschlussbericht der Kasse erstellt werden, welcher bei der Hauptversammlung zur Einsichtnahme offenliegt.

4. Finanzierung und Bereitstellung der Instrumente

- 4.1. Der Ausbildungsbetrieb der BJH soll kostendeckend sein, d.h. die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren sollen die Honorare und Gebühren an die Partnerorganisationen decken.
- 4.2. Ebenso sollen die Kosten für das Vorstufenorchester, Administrativkosten und allgemeine Nebenkosten gedeckt werden.
- 4.3. Es sollen keine Gewinne erwirtschaftet werden. Rücklagen von ca. 10% des Jahresumsatzes sollen aber unvorhergesehene Ausgabenschwankungen decken können.
- 4.4. Unvorhergesehene Defizite in der Kasse werden von den Vereinen anteilig, gemäß der Schülerzahl des letzten Jahresabschlusses ausgeglichen.
- 4.5. Die Kosten für Unterrichtsmaterialien (Hefte und Bücher usw.) und Kleinmaterial (Blättchen für Holzinstrumente, Pflegemittel usw.) tragen die Schüler selbst.
- 4.6. Für die Bereitstellung der Instrumente sind die Vereine zuständig und können eigene Regelungen zu Mieten und Nutzungsbedingungen erstellen, so dass aber keine unter den BJH-Vereinen konkurrierenden Ungleichgewichte entstehen.
- 4.7. Für die Blockflötenkurse in der Schule können die Blockflöten in einer Sammelbestellung der BJH beschafft werden.
- 4.8. Kooperationsprojekte wie Bläserklassen und ähnliches (und deren Finanzierung) werden in separaten Kooperationsvereinbarungen geregelt.

5. Ausbildungsort

- 5.1. Ausbildungsorte sind die Proberäume der Mitgliedsvereine. Um die Anfahrtswege der Schüler und Ausbilder insgesamt möglichst kurz zu halten, werden die Orte individuell nach dem Schüleraufkommen eingeteilt. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Ausbildern und Partnerorganisationen zu treffen, soweit dies für die Lehrer zumutbar ist. Ein Anspruch der Eltern und Mitgliedsvereine auf Unterricht vor Ort ist nicht gegeben.
- 5.2. Raummieten werden weder verrechnet noch entrichtet.
- 5.3. Der Verein, der das komplette Schlagwerk für den Unterricht zur Verfügung stellt, kann für die Nutzung entschädigt werden. Ein Schlüssel und eine Vereinbarung für die Aufteilung der Kosten werden separat erstellt.

6. Ausbildungsbereiche, Kurse, deren Dauer und Zeiträume

- 6.1. Grundlage der Ausbildung ist diese Geschäftsordnung und ein einheitliches schriftliches Anmeldeformular, das von den Eltern (bei Volljährigkeit vom Schüler) und einem OT-Mitglied unterzeichnet wird.
- 6.2. Der Ausbildungsablauf soll in einem separaten Leitfaden geregelt werden, der den Schülern, Eltern, Mitgliedsvereinen und Lehrern (direkt Verpflichtete und von den Partnerorganisationen) kommuniziert und zugänglich gemacht werden soll.
- 6.3. Instrumentalschüler
 - 6.3.1. Instrumentalunterricht ist für Kinder und Jugendliche ca. ab dem 8. Lebensjahr möglich. Früherer Einstieg sollte (je nach Instrument und Körpergröße) mit dem entsprechenden Lehrer besprochen werden.
 - 6.3.2. Es wird Einzel-, Partner- (2) und Gruppenunterricht (3-4) angeboten. Regelfall ist der Partner- und Gruppenunterricht. Die Einteilung der Gruppen nimmt der jeweilige Instrumentallehrer in Rücksprache mit dem OT vor.
 - 6.3.3. Der wöchentliche Unterricht findet während der Schulzeit statt.
 - 6.3.4. Einzelunterricht dauert 30 Minuten; Partner- und Gruppenunterricht 45 Minuten.
 - 6.3.5. Instrumentalunterricht beginnt und endet mit dem Schuljahr, gemäß den Kündigungsfristen.
 - 6.3.6. Eine Kündigung zum Schulhalbjahr ist grundsätzlich möglich in Absprache mit dem Lehrer bzw. der Partnerorganisation.
 - 6.3.7. Kündigungsfrist: Eine Beendigung auf die möglichen Termine ist nur mit schriftlicher Kündigung mindestens drei Monate vor Ablauf möglich.
 - 6.3.8. Kündigungen sollen schriftlich erfolgen und jeweils in vorheriger Absprache der Eltern/Schüler mit dem Lehrer und dem Verein, bzw. dessen OT-Mitglied.
 - 6.3.9. Für Neuanfänger und Ummeldungen besteht eine zweimonatige Probezeit. Eine Entgeltspflicht besteht auch bei vorzeitiger Beendigung für die vollen zwei Monate.
- 6.4. Blockflötenschüler
 - 6.4.1. In Kooperation mit den Grundschulen sollen für die ersten und zweiten Klassen (Altersbereich ca. sechs bis acht Jahre) Blockflötenkurse angeboten werden. An diesen Kooperationen können auch Nichtmitgliedsvereine beteiligt werden.
 - 6.4.2. Die Organisation, Verwaltung und Abrechnung sollte voll in der Verantwortung der BJH liegen.
 - 6.4.3. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
 - 6.4.4. Der Blockflötenunterricht startet in der ersten Klasse nach den Herbstferien und endet mit dem Ende des zweiten Schuljahres. Vorzeitige Kündigungen sind halbjährlich gem. den Kündigungsfristen möglich.
 - 6.4.5. Die kooperative Beteiligung an Musik-AGs in den Schulen können vereinbart werden. Bereits bestehende Kooperationen der Vorgängerorganisationen laufen bis zu deren Ende in der bisherigen Form weiter.
- 6.5. Zusatzkurse
 - 6.5.1. Zusatzkurse (z.B. temporärer Theorieunterricht) werden gemäß den separat zu erstellenden Leitlinien des Ausbildungsablaufes gehandhabt.

7. Das Vorstufenorchester

- 7.1. Zur frühen Förderung der Orchestererfahrung sollen alle jungen Instrumentalschüler im gemeinsamen Vorstufenorchester mitspielen.
- 7.2. Der Name des Orchesters kann vom OT festgelegt werden oder von den Mitgliedern mitbestimmt werden und ggf. auch nach einigen Jahren wechseln.
- 7.3. Das Orchester wird von einem musikalischen und organisatorischen Leiter organisiert, der Zugang zu den Daten der Musikschüler erhalten soll, um den laufenden Betrieb und die Vorausplanung durchführen zu können.
- 7.4. Die Aufnahme ist nach ca. einem Jahr Instrumentalbildung vorgesehen. Das Altersspektrum liegt in der Regel zwischen acht und zwölf Jahren.
- 7.5. Die Aufnahme in das Orchester soll in enger Absprache zwischen dem Leiter, dem OT-Mitglied des betroffenen Vereins und dem jeweiligen Instrumentaltrainer erfolgen: Die OT-Mitglieder sprechen ihre Kandidaten an und melden sie an den Leiter des Vorstufenorchesters. Dieser hält Rücksprache mit dem Instrumentaltrainer und gibt die Neuaufnahmetermine an die OT-Mitglieder weiter.
- 7.6. Nach ca. zwei bis spätestens drei Jahren (ca. JMLA Bronze) sollte der Übergang in ein Jugend- oder Aktivorchester erfolgen, um das Leistungsspektrum des Orchesters gleichmäßig und für Neueinsteiger geeignet halten zu können.
- 7.7. Ein überschneidendes Mitwirken im Vorstufenorchester und einem Jugend- oder Aktivorchester ist grundsätzlich nicht vorgesehen aber möglich. Die Spielfähigkeit im Sinne des Zweckes des Orchesters sollten alle Vereine mitbringen, auch wenn der Übergang zu den folgenden Orchestern in jedem Verein unterschiedlich gehandhabt wird.
- 7.8. Das Orchester soll ca. 14-tägig proben. Die Terminplanung soll für die Mitglieder, Eltern und Mitgliedsvereine möglichst langfristig und nachvollziehbar sein.
- 7.9. Als Probenort soll Rickenbach beibehalten werden. Ein Wechsel des Probenortes sollte in Absprache mit dem Leiter und auf einen längeren Zeitraum erfolgen (halbjährlich oder jährlich).

8. Bläserklassen und andere Kooperationsprojekte

- 8.1. Mit den örtlichen Schulen (Primar- und Sekundarstufe) und den Kooperationspartnern sollen Möglichkeiten für die Einrichtung von Bläserklassen geprüft werden. Bläserklassen sind kein Ersatz für eine reguläre Instrumentalbildung aber eine zunehmend wichtigere Möglichkeit der Breitenförderung im Bläserbereich.
- 8.2. Bläserklassen können in der Primarstufe auch im Anschluss an die Blockflötenkurse eingerichtet werden für Kinder, die sich noch nicht für eine Instrumentalbildung entscheiden konnten.
- 8.3. Bläserklassen in der Sekundarstufe sollen für die Begeisterung von Späteinsteigern für die Musik sorgen.
- 8.4. Die Organisation und Finanzierung von Bläserklassen- oder anderen Projekten ist in separaten Vereinbarungen zu regeln.
- 8.5. Bereits bestehende Projekte der Vorgängerorganisationen werden gemäß den bisherigen Vereinbarungen und Abläufen bis zu Vertragsende weitergeführt.

9. Geschäftsjahr

- 9.1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres

10. Versammlungen

- 10.1. Hauptversammlung zum Abschluss des Geschäftsjahres
 - 10.1.1. Das OT lädt zur Hauptversammlung über die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine ein.
 - 10.1.2. Sie wird vom OT geleitet und ist zuständig für die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des vergangenen Geschäftsjahres sowie die Entlastung des Organisationsteams und des Kassierers.
 - 10.1.3. Die jährliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Das OT lädt zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung hierzu ein. Anträge und Anregungen sind diesem spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen. Stimmberechtigt sind je zwei Vertreter der Mitgliedsvereine. Die Mitglieder des OT sind nicht stimmberechtigt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

10.2. Vertreterversammlung (jederzeit)

- 10.2.1. Die Vertreter der angeschlossenen Mitgliedsvereine können sich außerdem treffen, um anstehende Fragen zu erörtern. Die Einladung hierzu erfolgt durch einen 1. Vorsitzenden an das OT und die anderen 1. Vorsitzenden oder durch das OT.
- 10.2.2. Stimmberechtigt sind jeweils zwei Vertreter jedes Vereins und die stimmberechtigten OT-Mitglieder. Teilnahmeberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Mitgliedsvereine und alle Mitglieder des OT.
- 10.2.3. Die Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn pro Verein mindestens ein stimmberechtigter Vertreter anwesend ist.
- 10.2.4. Über eine Aufnahme eines Vereins in die BJH bzw. einen Austritt eines Mitgliedsvereins befindet die Vertreterversammlung oder die Hauptversammlung. Die Entscheidungen sollen im gemeinsamen Konsens im Sinne der Zwecke und Ziele der BJH fallen.

11. **Beiträge**

- 11.1. Ausbildungsbeiträge werden ab dem Monat erhoben in dem der Instrumentalunterricht beginnt.
- 11.2. Eine Entrichtung der Beiträge ist nur per Bankeinzug möglich.
- 11.3. Die Gebühren und Beiträge sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt. Diese erstellt das OT zur Vorlage bei der Hauptversammlung.
- 11.4. Theorie- und Zusatzkurse werden von den Lehrern direkt und anteilmäßig an die Vereine und ggf. teilnehmende Privatschüler verrechnet.
- 11.5. Die Mitwirkung in gemeinsamen Ensembles und Orchestern ist grundsätzlich kostenlos.
- 11.6. Sind Gebührenerhöhungen notwendig, so schlägt das OT einen kostendeckenden Beitrag der Hauptversammlung vor, die mit einfacher Mehrheit darüber abstimmt.
- 11.7. Es werden jährlich zwölf Monatsbeiträge erhoben. Bei Kündigung bis zum letzten Monat (Einzug Folgemonat) der Laufzeit. Unberücksichtigt davon, ob der Unterricht bereits schon vorher nicht mehr in Anspruch genommen wurde.
- 11.8. Bei Problemen mit Beitragszahlungen und anderen Unregelmäßigkeiten ist das OT-Mitglied des Vereins des betroffenen Schülers zuständig.

12. **Honorare und externe Unterrichtsleistungen**

- 12.1. Die Honorare von direkt verpflichteten Ausbildern und Lehrern sind in einer separaten Honorarordnung geregelt. Diese erstellt das OT zur Vorlage bei der Hauptversammlung.
- 12.2. Unterrichtsleistungen von Partnerorganisationen werden gem. der jeweiligen Gebührenordnungen beglichen. Sonderkonditionen für die organisatorischen Vorleistungen der BJH sollten ausgehandelt werden.

Schlussbemerkungen

Die Arbeit der BJH und die Abläufe im Ausbildungswesen und der Organisation sollen im Konsens der verschiedenen Interessen geschehen. Auf zu stark bindende Regelungen und Verpflichtungen wird bewusst verzichtet, sowohl organisatorisch, wie auch fachlich/musikalisch.

Ein Grundsatz der Arbeit des BJH und des OTs sollte die gegenseitige Loyalität sein. Die Vereine sollten auf parallele Nebenwege in der Jugendarbeit verzichten und die Interesse und Anliegen in die gemeinsame Organisation mit einbringen und diese weiterentwickeln.

Oberste Priorität sollte immer die Freude der Kinder und der Jugendlichen an der Musik haben, mit der sie die örtliche Vereinskultur weitertragen können.

Eine gute und nachhaltige Jugendarbeit basiert nicht nur auf klaren Regelungen und Strukturen, sondern einer positiven und gemeinschaftlich leistungsorientierten Attraktivität der Organisationen.

Verfasser und Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde im Juli und August von Ralf Eckert (für die ABG Rickenbach) und Nicole Allgaier (für die AGB Herrischried-Hogschür) ausgearbeitet und den Vereinen zur Prüfung vorgelegt.





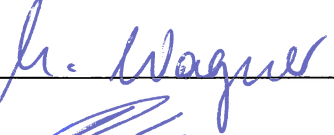

Die Bläserjugend Hotzenwald tritt die Nachfolge der beiden o.g. Ausbildungsorganisationen an.

Beschlussfassung am Montag 24. August im Alemannenhof Engel in Rickenbach.

Unterzeichner der Mitgliedsvereine

	Unterschrift	Funktion
Trachtenkapelle Altenschwand e.V.		2. Vorstand
Musikverein Bergalingen e.V.		1. Vorstand
Trachtenkapelle Herrischried e.V.		1. Vorstand
Trachtenkapelle Hogschür e.V.		1. Vorst.
Musikverein „Heimatklang“ Hütten e.V.		Reiner Eckert
Musikverein 1860 Rickenbach e.V.		Vorsitzender

Unterzeichner des Organisationsteams

Stand August 2015	Unterschrift	Name
Trachtenkapelle Altenschwand e.V.		Claudia Schneider
Musikverein Bergalingen e.V.		Anika Kauber
Trachtenkapelle Herrischried e.V.		Nicole Allgaier
Trachtenkapelle Hogschür e.V.		Tanja Huber
Musikverein „Heimatklang“ Hütten e.V.		Markus Wagner
Musikverein 1860 Rickenbach e.V.		Ralf Eckert